

# **Verein für Entwicklung und humanitäre Hilfe Somalias e. V. – Satzung –**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen: Verein für Entwicklung und humanitäre Hilfe Somalias e.V (im Folgenden „Verein“ genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Wiesbaden einzutragen. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck, Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung somalischer Jugendlicher und Frauen im In- und Ausland sowie die Förderung des interkulturellen Austauschs durch Teilnahme an und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen mit dem Ziel einer verbesserten Integration. Weiter sollen, in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden und supranationalen Organisationen, Projekte zum nachhaltigen Wiederaufbau Somalias initiiert und unterstützt werden. Hierbei steht insbesondere die Bereitstellung finanzieller Mittel und nicht-monetärer Güter zur Verbesserung der humanitären Bedingungen im Fokus. Schwerpunkt weiterer Tätigkeiten ist die Förderung der Allgemeinheit durch Verbesserung der Infrastruktur in Somalia hinsichtlich Gesundheit, Hygiene und Bildung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die mit dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein unmittelbar mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und den Vereinszweck in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines Jahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliedsliste, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen 3 Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
9. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, so kann es durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstands rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen 3 Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen. Sie sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Des Weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit der Beitragsordnung festgelegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sind der jeweils aktuellsten Beitragsordnung zu entnehmen.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll im ersten Halbjahr eines Jahres stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem

auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss – falls zutreffend - insbesondere die folgenden Punkte umfassen:
  - a. Bericht des Vorstands
  - b. Bericht des Kassenprüfers
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Wahl / Abwahl des Vorstands
  - e. Wahl von zwei Kassenprüfern
  - f. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
  - g. Verabschiedung der Beitragsordnung
  - h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i. Verschiedenes
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
7. Später, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter darf nicht zur Wahl eines Amtes anstehen.
9. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
10. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
11. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erscheinendes Mitglied dies beantragt.
12. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Festsetzung der Beitrags- und Gebührenordnung
  - d. Entscheidung über die Gebührenbefreiung von Mitgliedern
  - e. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Aufgaben des Vereins und über die Auflösung des Vereins
  - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands

- h. Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht angestellt des Vereins sein dürfen
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - k. Entscheidung über An-, Verkauf und Belastung von Grundbesitz sowie über die Beteiligung an Gesellschaften
  - l. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen ab 5.000,00 Euro
  - m. Entscheidung über die Aufnahme eines Mitglieds nach Widerspruch des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes sowie über die Ausschließung eines Mitgliedes
13. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
  14. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine Zweckänderung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
  15. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereint. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei erneut gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
  16. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied kann Einsicht in das Protokoll verlangen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer dem sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer

- Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
    - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
    - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
    - c. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung des Haushaltsplans
    - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  6. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben Mitgliedern übertragen oder für deren Bearbeitung oder Vorbereitung Ausschüsse einsetzen.
  7. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal je Halbjahr statt.
  8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
  9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden.
  10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
  11. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Der Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gem. § 13 (Vermögensverfall) zu verteilen.

4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 13 Vermögensverfall**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an *Ärzte ohne Grenzen Deutschland* zu übertragen; die übertragenen Mittel sind zweckgebunden für die medizinische Versorgung in afrikanischen Krisengebieten.